

## **Satzung der Stadt Teltow über die Erhebung einer Hundesteuer** **(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 7.12.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Stadt Teltow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Als hundehaltende Person gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen im Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Teltow gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn diese Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### **§ 2**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund dieser Person durch Geburt von einer von dieser Person gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Teltow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In Falle des § 3 Absatz 1 muss bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen erfolgen.
- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist oder mit dem diese Person wegzieht, innerhalb von zwei Wochen, bei der Stadt Teltow abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Stadtgebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem Folgemonat, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert, abgeschafft, fortgekommen oder verstorben ist und eine Abmeldung bei der Stadt Teltow erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Wechselt die hundehaltende Person den Wohnort beginnt die Steuerpflicht entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 und endet entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 1.

### **§ 4 Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a)
  - a) American Pitbull Terrier,
  - b) American Staffordshire Terrier,
  - c) Bullterrier,
  - d) Staffordshire Bullterrier,
  - e) Tosa Inu.

- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen
- a) Alano,
  - b) Bullmastiff,
  - c) Cane Corso,
  - d) Dobermann,
  - e) Dogo Argentino,
  - f) Dogue de Bordeaux,
  - g) Fila Brasileiro,
  - h) Mastiff,
  - i) Mastin Espanol,
  - j) Mastino Napoletano,
  - k) Perro de Presa Canario,
  - l) Perro de Presa Mallorquin,
  - m) Rottweiler.
- (4) Hunde nach Absatz 3, für die die hundehaltende Person durch ein amtliches Negativzeugnis oder eine befristete Erlaubnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung gegenüber der Stadt Teltow innerhalb des Steuerjahres nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer hundehaltenden Person oder mehreren Personen
- a) nur ein Hund gehalten wird, 62,00 Euro,
  - b) zwei Hunde gehalten werden, 80,00 Euro je Hund,
  - c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, 92,00 Euro je Hund,
  - d) gefährliche Hunde gehalten werden, 615 Euro je Hund.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 8 gewährt wird, werden mitgezählt.

## **§ 6 Steuerfreiheit**

Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Teltow aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Hunden, die zur Überwachung von Tierherden notwendig sind.
- c) Hunden, die aus Tierheimen des Landes Brandenburg übernommen wurden. Diese Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von zwei Jahren.
- d) Hunden, die die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungsdiensthunde dem Zivilschutz, dem Katastrophenschutz, der Polizei oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
- (2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag für den ersten gehaltenen Hund um 50 v. H. ermäßigt.

## **§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuerbefreiungen nach § 7 sowie Steuerermäßigungen nach § 8 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuervergünstigungen werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Teltow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 7 sowie in den Fällen des § 8 nur für die hundehaltenden Personen, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Teltow schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Gesamtbetrag jeweils am 01. Juli des Steuerjahres fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuern in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Die Steuer kann auf Antrag auch vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 11**

### **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung in der Stadt Teltow angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Teltow bleibt, ausgegeben.
- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Die hundehaltende Person hat die von dieser Person gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Abmeldung der Hundehaltung innerhalb zwei Wochen an die Stadt Teltow zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Stadt Teltow zurückzugeben.

## **§ 12**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der deutlich sichtbaren und gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Sofern eine andere Person als die hundehaltende Person den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen auch diese Person.
- (2) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Teltow die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden, wenn es

dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (3) Die hundehaltende Person, die Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerinnen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertretung sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Teltow auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung).
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die hundehaltenden Personen, die Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerinnen, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertretung verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Teltow wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als hundehaltende Person entgegen § 9 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als hundehaltende Person entgegen § 2 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als hundehaltende Person entgegen § 2 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke entgegen § 11 Absatz 4 nicht zurückgibt,
  - d) als hundehaltende Person entgegen § 12 Absatz 1 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  - e) als hundehaltende Person entgegen § 12 Absatz 2 die Hundesteuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Teltow nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnlich sehende Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a) bis e) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) wer als hundehaltende Person oder als Beteiligte im Sinne § 93 Abgabenordnung (AO) (Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertretung) entgegen § 12 Absatz 3 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Teltow vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen Auskunft erteilt,

- c) wer als hundehaltenden Person oder als Beteiligte im Sinne § 93 AO (Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertretung) entgegen § 12 Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

#### **§ 14**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Teltow ist berechtigt, auf Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigene Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu behördlichen Zwecken zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Stadt Sachgebiet Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Stadt Teltow zulässig. Die Stadt Teltow darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Diese Daten dürfen auch für polizeiliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen verwendet werden.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

